

Statuten



Jodlerklub Alpnach

Gegründet 1948 • ZSJV • EJV

Jodlerklub Alpnach

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen **Jodlerklub Alpnach** besteht ein Idealverein im Sinne des Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Alpnach Dorf. Er wurde am 17. Januar 1948 gegründet.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Pflege heimatlicher Kultur in einem schönen und edlen Jodelgesang, sowie der daraus verbundenen kameradschaftlichen und fröhlichen Geselligkeit.

Artikel 3

EJV, ZSJV Der Verein ist Mitglied des Eidgenössischen Jodlerverbandes (EJV) und des Zentralschweizerischen Jodlerverbandes (ZSJV). Er anerkennt die Statuten, Reglemente und die Beschlüsse dieser zuständigen Organe.

II. Mitgliedschaften

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivehrenmitglieder, Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Artikel 5

Ehrenmitglieder
Ernennung Zu Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich für das Vereinsgeschehen im besonders hohem Masse verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder verliehen.

Artikel 6

Aktivehrenmitglieder
Ernennung Aktivmitglieder erlangen die Ehrenmitgliedschaft nach 25 Jahren Vereinszugehörigkeit. Vorstandstätigkeit und der Vorsitz von ständigen Kommissionen werden doppelt gezählt. Im Weiteren gilt der Art. 5 sinngemäss.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 7

Kandidatur Wer als Kandidat aufgenommen werden möchte, hat sich bei einem Vorstandsmitglied anzumelden und sich bei der musikalischen Leitung über die gesangliche Befähigung auszuweisen. Über den Beginn und das Ende der Kandidatur, welche in der Regel 2 Jahre dauert, entscheidet der Vorstand nach Rücksprache mit der Musikkommission.

Artikel 8

Eintritt Aufnahme Eintrittsgesuche können in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Der Vorstand behandelt die Gesuche zHd. Generalversammlung. Für eine Aufnahme ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Mitglieder notwendig.
Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 9

Rücktritt Mit dem Rücktritt erklären Aktivehrenmitglieder sich nicht mehr aktiv am Klubgeschehen zu beteiligen. Die Ehrenmitgliedschaft wird beibehalten.

Austritt Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein sowie der Rücktritt von Aktivehrenmitgliedern, muss dem Vorstand unter Berücksichtigung einer halbjährigen Kündigungsfrist schriftlich mitgeteilt werden.

Ausschluss Mitglieder, die in grober Weise die Statuten verletzen, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen oder der Ehre des Klubs schaden, können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Die Rekursmöglichkeit an die nächste Generalversammlung bleibt vorbehalten.

Austretende sowie ausgeschlossene Klubmitglieder verlieren jeglichen Anspruch auf das Klubvermögen. Über die Effekten (Tracht) entscheidet der Vorstand.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 10

Aktivehrenmitglieder
Aktivmitglieder
Ehrenmitglieder

Den Aktiv- und Aktivehrenmitgliedern obliegt gemäss Art. 2 die Umsetzung des Vereinszweckes.

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) sich aktiv am Klubgeschehen zu beteiligen
- b) die Sorgfaltspflicht gegenüber dem Verein zu wahren
- c) bei einer Wahl in den Vorstand mindestens eine Amtsdauer zu erfüllen

Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein.

Die Mitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und antragsberechtigt.

V. Organe

Artikel 11

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. die Aktivmitgliederversammlung
3. der Vorstand
4. die ständigen Kommissionen
5. die Revisoren

Artikel 12

Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Artikel 13

Generalversammlung
Bestand Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern gemäss Art. 4.

Artikel 14

Generalversammlung
Geschäfte Der Generalversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) der musikalischen Leitung

4. Jahresrechnung
 - a) Kassenbericht
 - b) Bericht und Antrag der Revisoren
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Mutationen
7. Genehmigung des Jahresprogramms
8. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - c) der Kommissionsvorsitzenden
 - d) der Rechnungsrevisoren
 - e) der musikalischen Leitung
9. Anträge
 - a) des Vorstandes
 - b) der Mitglieder
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Artikel 15

Generalversammlung Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
 Fristen, Anträge Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs
 a.o. General- Wochen vorher bekannt zu geben.
 Versammlung

Die Einladung zur Generalversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 16

Generalversammlung Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei
 Leitung, Protokoll dessen Verhinderung von einem anderen vom Vorstand
 bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet.
 Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 17

Generalversammlung
Beschlussfähigkeit Die anwesenden Mitglieder sind an der Generalversammlung immer beschlussfähig.

Artikel 18

Generalversammlung
Abstimmungen, Wahlen Wo nichts anderes bestimmt ist, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die Mehrheit (relatives Mehr) der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder erfolgen sie geheim.

Artikel 19

Aktivmitglieder-
versammlung In der Regel findet pro Vereinsjahr eine Aktivmitglieder-
versammlung statt.
Die Einberufung obliegt dem Vorstand. Über alle Geschäfte, die nicht ausschliesslich der Generalversammlung vorenthalten sind, ist die Versammlung beschlussfähig.
Im Weiteren gilt Art. 18 sinngemäss.

Artikel 20

Vorstand
Wahlen, Bestand,
Amtdauer Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre den
Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder
turnusgemäss alle Jahre zur Hälfte, sodass nie der ganze
Vorstand im Austritt ist.
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und aus
mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Ausser dem Präsidium
konstituiert er sich selbst. Die Amtdauer beträgt zwei Jahre,
eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 21

Vorstand
Aufgaben,
Kompetenzen Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erfüllung der
statutarischen Aufgaben. Zu dieser Aufgabenerfüllung verfügt
er über alle Kompetenzen, die nicht der Generalversammlung
vorbehalten sind.
Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den
Verein verbindliche Unterschrift führt ein Vorstandsmitglied
zusammen mit einem weiteren Mitglied.
Der Vorstand ist befugt, über nicht vorgesehene jährliche
Ausgaben bis zur Höhe von 10% des Vereinsvermögens zu
beschliessen.

Artikel 22

Vorstand Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Vorstandssitzungen
Geschäftsführung werden vom Präsidenten geleitet.
Bei dessen Abwesenheit übernimmt ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied den Vorsitz.
Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 23

Musikkommission Die Musikkommission besteht aus dem Vorsitzenden und
Bestand, Amtsdauer aus mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
Die Wahl in die Kommission erfolgt durch die Aktivmitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorsitzende wird durch die Generalversammlung bestätigt.

Artikel 24

Musikkommission Die Musikkommission ist für die musikalischen Belange
Aufgaben, zuständig. Die Aufgaben und Pflichten sind im
Kompetenzen Musikkommissionsreglement festgelegt. Die
Genehmigung des Reglements obliegt der Aktivmitglieder-Versammlung.

Artikel 25

Musikalische Leitung Die musikalische Leitung wird durch die
Wahl, Amtsdauer Generalversammlung gewählt. Sie kann im Vorstand und in der Musikkommission beratend beigezogen werden.
Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr auf Ende des Wahljahres.

Artikel 26

Rechnungsrevisoren Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren.
Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre eine Wiederwahl ist möglich.
Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zur Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.

VI. Haftung

Artikel 27

Mitglieder, Verein Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 28

Statuten Die Änderung und Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Änderung, Revision

Artikel 29

Auflösung Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder.
Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.
Über die Verwendung des verbleibenden Vermögens sowie des Inventars entscheidet die letzte Generalversammlung. Eine Aufteilung des Vermögens auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 30

Inkraftsetzung Vorliegenden Statuten treten mit Genehmigung der Generalversammlung vom 16. Februar 2002 in Kraft und heben diejenigen vom 12. März 1971 auf.

Alpnach, den 16. Februar 2002

Jodlerklub Alpnach

Präsident

Toni Waser

Toni Waser

Aktuar

Heiri Wallimann

Heiri Wallimann

Die Revisionskommission:

Toni Waser,
Hansruedi Niederberger,
Ernst Zumbühl, ob. Bodenmatt,
Klaus Küchler,
Heiri Wallimann,

Aktivmitglied
Aktivehrenmitglied
Aktivehrenmitglied
Aktivmitglied
Aktivmitglied

Vorsitz

Sekretariat